

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen⁴⁴,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Drohung mit oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie im Hinblick auf die Durchführung dieser Resolution und die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Folgebmaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/34

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 3. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/409, Ziff. 97)⁴⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Indien, Israel, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Bhutan, China, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Palau.

⁴⁴ A/51/218, Anlage.

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Belize, Brasilien, Georgien, Guinea, Irland, Malta, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Schweden und Südafrika.

67/34. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/40 vom 2. Dezember 2011,

erneut ihre ernste Besorgnis über die Gefahr *bekundend*, die die Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen für die Menschheit darstellt,

darauf hinweisend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihre tiefe Besorgnis über die katastrophalen humanitären Auswirkungen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen zum Ausdruck brachte⁴⁶,

erneut erklärend, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die dringend unumkehrbare Fortschritte an beiden Fronten erfordern,

unter Hinweis auf die Beschlüsse „Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags“, „Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung“ und „Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen“ und die Resolution über den Nahen Osten, die alle auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁷ verabschiedet wurden, sowie auf die Schlussdokumente der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 2000⁴⁸ und 2010⁴⁹,

insbesondere unter Hinweis darauf, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁰ eingegangenen, auf der Überprüfungs-Konferenz im Jahr 2000 gebilligten und auf der Überprüfungs-Konferenz im Jahr 2010 bekräftigten Verpflichtungen,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden,

darin erinnernd, dass die Überprüfungs-Konferenz im Jahr 2010 bekräftigte und anerkannte, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet und dass die Nichtkernwaffenstaaten ein berechtigtes Interesse daran haben, von den Kernwaffenstaaten eindeutige und rechtsverbindliche negative Sicherheitsgarantien zu erhalten,

aner kennend, dass das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁵¹ für die Förderung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen nach wie vor von überragender Bedeutung ist, und unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Vertrags durch Guatemala und Indonesien, das in Anlage 2 des Vertrags aufgeführt ist, sowie der Unterzeichnung des Vertrags durch Niue,

⁴⁶ Siehe *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*.

⁴⁷ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

⁴⁸ *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

⁴⁹ *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

⁵⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁵¹ Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027.

die Überzeugung *bekräftigend*, dass die Schaffung und Erhaltung kernwaffenfreier Zonen den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung beiträgt, dazu ermutigend, namentlich durch die Zurückziehung aller Vorbehalte oder Auslegungserklärungen, die dem Ziel und Zweck der Verträge über die Schaffung dieser Zonen widersprechen, weitere Fortschritte zur Stärkung aller bestehenden kernwaffenfreien Zonen herbeizuführen, und in Anbetracht der am 27. April 2012 in Wien abgehaltenen ersten Vorbereitungs- tagung für die dritte Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei,

in Anerkennung der Anstrengungen zur Stärkung der bestehenden kernwaffenfreien Zonen, einschließlich der Ratifikation der Protokolle I und II zum Vertrag von Pelindaba⁵² durch die Russische Föderation, der von den Vereinigten Staaten von Amerika unternommenen Schritte zur Ratifikation der Protokolle zum Vertrag von Pelindaba und zum Vertrag von Rarotonga⁵³ und der Erörterungen zwischen den Vertragsstaaten des Vertrags von Bangkok⁵⁴ und den Kernwaffenstaaten über das Protokoll zu diesem Vertrag sowie der jüngsten Erklärung der Kernwaffenstaaten, in der sie den kernwaffenfreien Status der Mongolei bestätigten, und nachdrücklich dazu auffordernd, alle noch offenen Fragen mit Vorrang abschließend zu regeln,

unter Hinweis darauf, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 die Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen anregte, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass danach konzertierte internationale Bemühungen folgen werden, solche Zonen in Gebieten zu schaffen, in denen derzeit keine bestehen, insbesondere im Nahen Osten,

mit Befriedigung feststellend, dass auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 praktische Schritte zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 über den Nahen Osten vereinbart wurden,

in Anerkennung der laufenden Anstrengungen zur vollständigen Durchführung des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen, gleichzeitig jedoch erneut betonend, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 beiden Staaten nahelegte, die Gespräche über Folgemaßnahmen fortzusetzen, um noch einschneidendere Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände zu erreichen, und dabei stationierte wie nicht stationierte Kernwaffen, sowohl strategische als auch nichtstrategische, ungeachtet ihres Standorts in Betracht zu ziehen,

zutiefst enttäuscht darüber, dass Fortschritte im Hinblick auf multilaterale Verhandlungen über Fragen der nuklearen Abrüstung, insbesondere in der Abrüstungskonferenz, trotz der 2012 unternommenen Anstrengungen, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, weiter ausgeblieben sind, unterstreichend, wie wichtig der Multilateralismus für die nukleare Abrüstung ist, und gleichzeitig anerkennend, wie nützlich auch bilaterale und regionale Initiativen sind,

begrüßend, dass vom 30. April bis 11. Mai 2012 in Wien die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen abgehalten wurde, und betonend, wie wichtig ein konstruktiver und erfolgreicher Vorbereitungsprozess für die Überprüfungskonferenz im Jahr 2015 ist, die zur Stärkung des Vertrags beitragen und zu Fortschritten im Hinblick auf seine vollständige Durchführung und Universalität und die Überwachung der auf den Überprüfungskonferenzen der Jahre 1995, 2000 und 2010 abgegebenen Zusagen und vereinbarten Maßnahmen führen soll,

1. *erklärt erneut*, dass jeder Artikel des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁰ für die Vertragsstaaten jederzeit und unter allen Umständen verbindlich ist und dass alle Vertragsstaaten in vollem Umfang für die strikte Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verantwortlich gemacht werden sollen, und fordert alle Staaten auf, alle aus den Überprüfungskonferenzen der Jahre 1995, 2000 und 2010 hervorgegangenen Beschlüsse, Resolutionen und Zusagen in vollem Umfang einzuhalten;

⁵² Siehe A/50/426, Anlage.

⁵³ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

⁵⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

2. *weist mit Befriedigung darauf hin*, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ein sachbezogenes Schlussdokument mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen in Bezug auf die nukleare Abrüstung, namentlich konkrete Schritte zur völligen Beseitigung der Kernwaffen, die nukleare Nichtverbreitung, die friedliche Nutzung der Kernenergie und den Nahen Osten, insbesondere die Durchführung der Resolution von 1995 über den Nahen Osten, verabschiedet hat⁴⁹;

3. *begrüßt* insbesondere, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 ihre Entschlossenheit bekundete, eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen, im Einklang mit den Zielen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen;

4. *verweist erneut* darauf, dass sich die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 tief besorgt über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen äußerte und dass alle Staaten das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, stets einhalten müssen;

5. *verweist* auf die Bekräftigung der anhaltenden Gültigkeit der praktischen Schritte, die im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurden⁵⁵, namentlich die ausdrückliche Bekräftigung der unmissverständlichen Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, die völlige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben;

6. *verweist außerdem* darauf, dass sich die Kernwaffenstaaten zu weiteren Anstrengungen verpflichtet haben, stationierte wie nicht stationierte Kernwaffen aller Art abzubauen und letztlich zu beseitigen, unter anderem durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen;

7. *unterstreicht* die Feststellung der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010, der zufolge die Nichtkernwaffenstaaten ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Kernwaffenstaaten die Weiterentwicklung und qualitative Verbesserung ihrer Kernwaffen einschränken und die Entwicklung neuer, fortgeschrittener Arten von Kernwaffen einstellen, und fordert die Kernwaffenstaaten auf, dementsprechende Schritte zu unternehmen;

8. *legt* allen Kernwaffenstaaten *nahe*, im Einklang mit dem Aktionsplan für nukleare Abrüstung im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010⁴⁶ weitere Schritte zu unternehmen, um die unumkehrbare Beseitigung allen spaltbaren Materials, das sie als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet haben, zu gewährleisten, fordert die Kernwaffenstaaten nachdrücklich auf, die Erarbeitung multilateraler Vereinbarungen, durch die dieses Material, einschließlich waffenfähigen Urans und Plutoniums, der Verifikation durch die Internationale Atomenergie-Organisation unterstellt wird, einzuleiten und zu beschleunigen und Vereinbarungen zu treffen, damit derartiges Material friedlichen Zwecken zugeführt wird, und fordert alle Staaten auf, im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation den Aufbau geeigneter Verifikationskapazitäten in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Erarbeitung rechtsverbindlicher Verifikationsregelungen zu unterstützen und damit sicherzustellen, dass der Einsatz dieses Materials für militärische Programme auf verifizierbare Weise dauerhaft ausgeschlossen wird;

9. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, auf die vollständige Durchführung der Resolution über den Nahen Osten hinzuwirken, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde⁴⁷, stellt fest, dass auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 praktische Schritte zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 gebilligt wurden, darunter die Einberufung einer Konferenz im Jahr 2012, an der alle Staaten der Region teilnehmen, über die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten;

10. *fordert* den Generalsekretär und die Miteinbringer der Resolution von 1995 *auf*, in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Staaten der Region alle für die Abhaltung der Konferenz im Jahr 2012

⁵⁵ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, und unterstützt in dieser Hinsicht uneingeschränkt die Arbeit des Moderators, des Unterstaatssekretärs für Außen- und Sicherheitspolitik Finnlands, Herrn Jaakko Laajavas;

11. *betont weiter* die grundlegende Rolle des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen bei der Verwirklichung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen, fordert alle Vertragsstaaten auf, alles daranzusetzen, die Universalität des Vertrags herbeizuführen, und fordert in dieser Hinsicht Indien, Israel und Pakistan nachdrücklich auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

12. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, die Zusagen aus den Sechs-Parteien-Gesprächen einzuhalten, namentlich die in der gemeinsamen Erklärung vom September 2005 enthaltene Selbstverpflichtung, alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme aufzugeben und dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen rasch wieder beizutreten und das Sicherheitsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation einzuhalten, um die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel auf friedliche Weise herbeizuführen, und bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für die Sechs-Parteien-Gespräche;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, zusammenzuarbeiten, um die innerhalb des internationalen Abrüstungsmechanismus bestehenden Hindernisse zu überwinden, die die Anstrengungen zur Förderung der nuklearen Abrüstung in einem multilateralen Umfeld erschweren, und die drei im Aktionsplan der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 enthaltenen konkreten Empfehlungen an die Abrüstungskonferenz sofort umzusetzen;

14. *verweist* darauf, dass die unter Aktion 5 des Aktionsplans der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 eingegangene Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, schneller konkrete Fortschritte bei den Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung herbeizuführen, darin besteht,

a) sich rasch auf eine allgemeine Reduzierung der weltweiten Bestände an Kernwaffen aller Art hinzubewegen, wie unter Aktion 3 des Aktionsplans vorgesehen;

b) die Frage aller Kernwaffen ungeachtet ihrer Art oder ihres Standorts als festen Bestandteil des allgemeinen Prozesses der nuklearen Abrüstung zu behandeln;

c) die Rolle und die Bedeutung der Kernwaffen in allen Militär- und Sicherheitskonzepten, -doktrinen und -politiken weiter zu vermindern;

d) zu erörtern, welche Politiken den Einsatz von Kernwaffen verhindern und letztendlich zu ihrer Beseitigung führen, die Gefahr eines Atomkriegs verringern und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur nuklearen Abrüstung beitragen können;

e) das berechnete Interesse der Nichtkernwaffenstaaten daran, den Grad der Einsatzbereitschaft von Kernwaffensystemen weiter zu vermindern und so die internationale Stabilität und Sicherheit zu fördern, zu berücksichtigen;

f) das Risiko des versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen zu vermindern;

g) die Transparenz und das gegenseitige Vertrauen weiter zu erhöhen;

15. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Kernwaffenstaaten die auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 eingegangene Verpflichtung erfüllen, bei den im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 enthaltenen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung schneller konkrete Fortschritte herbeizuführen, begrüßt die Tagung der Kernwaffenstaaten, die vom 27. bis 29. Juni 2012 in Washington abgehalten wurde, um die bisherigen Fortschritte in dieser Hinsicht zu prüfen, und fordert die Kernwaffenstaaten auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu beschleunigen, mit dem Ziel, im Jahr 2014 dem Vorbereitungsausschuss für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen über sachbezogene Fortschritte Bericht zu erstatten;

16. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung auf eine Weise zu erfüllen, die den Vertragsstaaten eine regelmäßige Fortschrittsüberwachung ermöglicht,

und sich so bald wie möglich auf ein standardisiertes Berichtsformat zur Erleichterung der Berichterstattung zu einigen;

17. *begrüßt* die von einigen Kernwaffenstaaten bekanntgegebenen Informationen über ihre Kernwaffenbestände, ihre jeweilige Nuklearpolitik und ihre Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und fordert die Kernwaffenstaaten, soweit sie es noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, diese Informationen ebenfalls bereitzustellen;

18. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, alle Bestandteile des Aktionsplans der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 getreu und rasch umzusetzen, damit bei allen Säulen des Vertrags Fortschritte erzielt werden können;

19. *beschließt*, den Unterpunkt „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 67/35

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 3. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 181 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/409, Ziff. 97)⁵⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Israel, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

67/35. Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 65/51 vom 8. Dezember 2010,

entschlossen, ihr Handeln auf die Erzielung wirksamer Fortschritte bei der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle auszurichten,

⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).